

JUGENDSCHUTZ VERANSTALTEN



Fakten, Tipps und Wissenswertes rund um den Jugendschutz für
VERANSTALTERINNEN UND VERANSTALTER

INHALT

HINTERGRUND

Jugendschutz: Neue Konzepte gesucht	7
-------------------------------------	---

Jugendliche und Alkohol: Eine explosive Mischung	8
--	---

Jugendliche im Rausch	9
-----------------------	---

Jugendschutz setzt Grenzen und eröffnet neue Möglichkeiten	12
--	----

UMSETZUNG

Jugendschutz veranstalten: Tipps und mehr	18
---	----

Wer veranstaltet, trägt Verantwortung – wie viel?	26
---	----

Alles, was Recht ist	30
----------------------	----

Adressteil: Wer liefert was?	35
------------------------------	----



CHRISTOPHE ROSSET

«Der Zeigefinger funktioniert nicht, wenn es um Sensibilisierung geht. Klar muss man an der Bar nach dem Alter fragen, doch beginnt Jugendschutz für mich bei der Gesamtqualität der Veranstaltungen: Musikangebot, Lautstärke, Beschallungsqualität, Lichtauswahl, Raumambiente, attraktive Getränkangebote auch im nichtalkoholischen Bereich – ohne dogmatischen Anspruch. Aus Qualitätsgründen ist es für uns klar, dass an den Stanser Musiktagen keine Alcopops verkauft werden.»

JUGENDSCHUTZ: NEUE KONZEPTE GESUCHT

Sie wollen nächstens eine Party, eine Festwirtschaft oder ein Event veranstalten? Neben Programmgestaltung, Personalplanung, Technik, Verpflegung usw. ist für Sie auch der Jugendschutz ein Thema. Als Veranstalterin oder Veranstalter stecken Sie in einem Dilemma: Einerseits sind Sie für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich, andererseits sind die Jugendlichen die Kundschaft von morgen, die Sie nicht vergraulen wollen. Wie damit umgehen?

Mit dem Projekt «Jugendschutz veranstalten» wollen wir zeigen, dass Jugendschutz mehr sein kann, als die gesetzlichen Bestimmungen umzusetzen. Sie haben die Chance, neue und jugendgerechte Anlässe zu entwickeln und so kreative Lösungen für den präventiven Mehraufwand zu suchen. Vielleicht haben Sie eine gute Idee? Melden Sie uns diese unter www.jugendschutz-zentral.ch, damit auch andere von Ihrem Know-how profitieren können.

Die vorliegende Broschüre mit der dazugehörenden Checkliste und dem entsprechenden Internetauftritt ist eine Gemeinschaftsproduktion der Kantone Obwalden, Nidwalden, Uri und Schwyz. Auf den folgenden Seiten finden sie Fakten, Tipps und Wissenswertes rund ums Thema Jugendschutz an Veranstaltungen. Weiterführende Informationen und Unterstützungsmaterialien finden Sie unter www.jugendschutz-zentral.ch.

Keine Frage: Jugendschutz geht alle an. Es braucht das Engagement von allen Beteiligten: Behörden, Verkaufs- und Servicepersonal, Erziehungsverantwortlichen und von Ihnen. Sie als Veranstalterin oder Veranstalter leisten mit Ihrem Bewusstsein für den Jugendschutz einen wichtigen Beitrag für die Gesundheit der jugendlichen Kundschaft.

In diesem Sinne: Safer Parties!

JUGENDLICHE UND ALKOHOL: EINE EXPLOSIVE MISCHUNG

Alkohol gehört bei vielen Veranstaltungen dazu. Auch bei Ihren Anlässen? Bedenken Sie: Für Jugendliche ist Alkoholkonsum riskanter als für Erwachsene.



XENIA WESTERGAARD

Einsiedeln

«In meiner Maturaarbeit habe ich mich mit dem Verkauf von Alkohol an unter 16-jährige befasst. Das Resultat meiner

Feldstudie hat dabei gezeigt, dass sich noch immer viele Verkaufsstellen nicht an das Gesetz halten.

Daher ist für mich klar, dass im Bereich Jugendschutz primär beachtet werden muss, dass die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden.»

Alkohol ist nicht nur Genussmittel, sondern auch ein abhängig machendes Rauschmittel. Kinder und Jugendliche reagieren empfindlicher auf Alkohol als Erwachsene: Infolge des geringeren Körpergewichts steigt der Alkoholgehalt im Blut stärker an. Auch das für den Alkoholabbau verantwortliche Enzym wird vom jugendlichen Körper noch nicht in genügender Menge produziert. Alkohol trinken hat für Jugendliche vielfältige Folgen:

- Rauschtrinken kann bei Jugendlichen schneller zu einer Alkoholvergiftung führen.
- Bereits bei einer geringen Menge Alkohol wird das Unfallrisiko deutlich erhöht, die Tendenz zum unkontrollierten und aggressiven (oder depressiven) Verhalten nimmt zu.
- Je früher Jugendliche grosse Mengen Alkohol konsumieren, desto grösser ist das Risiko, dass sie als Erwachsene Alkohol-, Sucht- und Gesundheitsprobleme haben.

JUGENDLICHE IM RAUSCH

Das Trinkverhalten von Jugendlichen hat sich in den letzten Jahren verändert.

Untersuchungen der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme (SFA, 2007) aus den letzten Jahren zeigen: Jugendliche trinken immer exzessiver und regelmässiger Alkohol. Tendenz steigend!

■ 29.4% der 15-jährigen Schüler, 17,6% der Schülerinnen trinken wöchentlich Alkohol.

■ 28% der Schüler und 19% der Schülerinnen im Alter von 15 Jahren waren mindestens schon zwei Mal betrunken.

Süsse Verführung, schneller Kick

Auf der Suche nach dem schnellen Kick trinken Jugendliche immer häufiger starke Alkoholika. Junge Männer bevorzugen Bier. Bei jungen Frauen sind süsse alkoholische Mischgetränke (Cocktails, Drinks, Alcopops usw.) beliebt. Zucker und Kohlensäure verdecken den hohen Alkoholgeschmack und führen zu einer schnelleren Aufnahme des Alkohols im Blut: Die Jugendlichen trinken zu viel und zu schnell und gewöhnen sich viel zu früh an Alkoholika.

HELEN HOLLENWEGER

Juko Mitglied, Ennetbürgen

«Seit sieben Jahren treffen sich im Moe's vorwiegend Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren. Der Treffpunkt hat sich sehr bewährt und ist heute ein wichtiger Bestandteil der Dorfkultur. Im Moe's wird auf Alkohol gänzlich verzichtet; die Bar bietet nur alkoholfreie Getränke an. Damit setzen wir in Zusammenarbeit mit der Jugendkommission einen Kontrapunkt zu Alkohol und Alcopops. Mit verschiedenen Freizeitaktivitäten in- und ausserhalb des Träffs möchten wir aufzeigen, dass Lebensqualität auch ohne Alkohol möglich ist.»



URS STREHLER

Urs Strehler, Jugendanimation Schwyz

«Alkoholprävention erscheint mir ein wenig wie der Kampf David gegen Goliath. Auf der einen Seite befinden sich die Präventionsfachleute, die mit beschränkten finanziellen Mitteln gegen übermässigen Alkoholkonsum kämpfen. Auf der anderen Seite sind all die Getränkehersteller, die jedes Jahr immer neuere, trendigere, auf Jugendliche abgestimmte alkoholische Getränke auf den Markt werfen und diese mit jugendlichem Lifestyle überall bewerben.

Erwachsene dürfen ein alkoholisches Getränk für Jugendliche entwerfen, herstellen und bewerben. Und eben diese sollten es nicht konsumieren?? Es ist relativ schwierig, das jungen Leuten glaubhaft zu erklären!»



JUGENDSCHUTZ SETZT GRENZEN UND ...

Heranwachsende testen in ihrem Reifeprozess Grenzen aus. Starke Schutzbestimmungen bewahren sie vor gesundheitlichen Risiken.

Alkohol ist in unserer Gesellschaft weit verbreitet. Fast überall ist er dabei: bei Partys, beim Essen, beim Entspannen usw. Schon früh beobachten Kinder, dass Erwachsene Alkohol konsumieren. Als Heranwachsende werden sie neugierig und wollen alkoholische Getränke ausprobieren.

Grenzen kennen zu lernen, gelegentlich auch zu überschreiten, ist Bestandteil des Reifeprozesses junger Menschen. Deshalb suchen Sie auch nach Rauscherlebnissen.

Früh übt sich? Aber ohne Alkohol!

Jugendliche müssen einen selbstverantwortlichen, risikoarmen Umgang mit Alkohol lernen. Ein zu früher oder übermässiger Alkoholkonsum behindert sie in ihrer Entwicklung und in ihrer Suche nach Identität. Da Heranwachsende risikobereiter und unerfahrener sind als Erwachsene, braucht's starke Schutzbestimmungen, die junge Menschen vor einem zu frühen und/oder exzessiven Alkoholkonsum schützen. Jugendschutz setzt Grenzen, an denen sich junge Menschen reiben und entwickeln können. Zudem fördert er den Dialog zwischen Jugendlichen und Erwachsenen über Werte, Einstellungen und Moral.

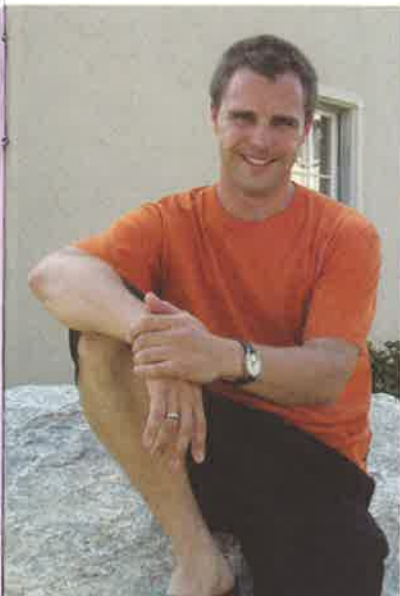
... ERÖFFNET NEUE MÖGLICHKEITEN

Jugendschutz wird oft auf die gesetzlichen Bestimmungen reduziert und als planerischer, personeller und finanzieller Mehraufwand gesehen. Ihnen als Veranstalterin und Veranstalter bietet Jugendschutz aber auch Profilierungsmöglichkeiten bei der Entwicklung kreativer, jugendgerechter Anlässe.

PASCAL ZIEGLER

OK – «verkracht Zuckerbohne», Altdorf

«Je nach Angebot kann ich als Veranstalter das Verhalten der Jugendlichen mitsteuern. Veranstalter sollten mehr Mut aufbringen, neue Visionen umzusetzen und zusätzliche Vergnügungsmöglichkeiten anzubieten, die einen aktuellen Bezug zur jugendlichen Lebenswelt haben. Wichtig ist, dass man auf die Jugendlichen eingeht. Denn letztendlich profitiert jeder von ihnen.»



Als Veranstalterin und Veranstalter sind Sie mit den gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen bestens vertraut (sonst finden Sie diese auf den Seiten 30 bis 33). Haben Sie sich schon Gedanken darüber gemacht, was man sonst noch unter Jugendschutz verstehen könnte? Hier ein paar Anregungen:

- Lancierung einer «Gegenkultur» mit einem ausgewogenen Angebot an Alkoholfreiem (Limonaden, Cocktails, Drinks etc.). Eingebettet in jugendgerechte Erlebniswelten, kommt die Message **«Cool ohne Alkohol»** bei der jugendlichen Kundschaft an.
- Suchen nach Präventionssponsoren unter Getränkelieferanten, Firmen, Gemeinden oder Beiträge aus Präventionsfonds und von Gesundheitsförderungs-Institutionen beantragen.
- Lancierung eines Gütesiegels für Veranstaltungen, die den Jugendschutz aktiv und kreativ einsetzen.
- Für Jugendpartys zusammen mit Jugendlichen Regeln formulieren und deren Einhaltung kontrollieren.

MARTIN FREIMANN

«Huis» Kulturverein Obwalden

**«Jugendliche miteinbeziehen!
Ihnen Raum geben, Geld in
Jugendkultur investieren bedeutet
auch Jugendschutz.»**

ENRICA GENONI

Wilén

«Die Altersgrenze an Partys generell auf 18 oder 20 Jahre heraufzusetzen, heisst: Jugendliche ausgrenzen. Für die Veranstalter ist dies eine bequeme Lösung. Sie müssen sich nicht mit uns beschäftigen.»



DOMINIK GASSER

«Huis» Kulturverein Obwalden

«Jugendschutz bedeutet für mich auch: offizielle Stellungnahme des Veranstalters zu übermässigen Alkoholkonsum oder Gewalt.»

JUGENDSCHUTZ VERANSTALTEN: TIPPS UND MEHR

Machen Sie sich im Vorfeld Ihrer Veranstaltung Gedanken darüber, wie Sie dem Alkohol- und Drogenmissbrauch oder Gewalt begegnen wollen. Wer die entsprechenden Massnahmen in einem Präventionskonzept festhält, erspart sich Stress und negative Schlagzeilen.

Generell: Die Massnahmen sollten der Veranstaltung angepasst sein. Vereinsanlässe, Jugendpartys, Konzertveranstaltungen oder Grossevents wie Pubfestivals usw. bedürfen unterschiedlicher Überlegungen. Die vorliegenden Anregungen dienen als Denkanstoss zur individuellen, eventspezifischen Umsetzung der Jugendschutzbestimmungen.

MARIANNE ACHERMANN

Präsidentin Chäslager, Stans

Generell richten sich unsere Anlässe an Jugendliche ab 18 Jahren. Ansonsten geben wir verschieden farbige Bänder ab.

Wir haben unsere Getränkepreise bewusst so festgelegt, dass Mineral generell günstiger sind als Bier. Hahnenwasser erhält man gratis.



VON ANFANG AN: ALLES UNTER KONTROLLE!

Wie weisen wir auf eine Altersbeschränkung und eine Ausweispflicht hin?

-  z.B. auf Plakaten, Flyern, Inseraten, Tickets und weiteren Kommunikationsmitteln
-  im Eingangsbereich auf Plakaten

Wie führen wir die Alterskontrollen am Eingang durch?

-  Setzen Sie professionelles Personal ein oder gut instruierte Helferinnen und Helfer, die mindestens 18-jährig sind.
-  Verlangen Sie amtliche Ausweise, da Schüler- und Studentenausweise ohne grossen Aufwand gefälscht werden können.

Wie können wir die Eingangs- mit der Ausschankkontrolle kombinieren?

PRAXISTIPP: ANBANDELN GEFRAGT!

Wer darf was trinken? Die Alterseinteilung mittels verschiedenfarbiger Kontrollbänder, die zugleich auch Eintrittsstempel sind, entlasten das Servicepersonal.

Rot = unter 16 Jahren: keine alkoholischen Getränke

Gelb = 16 bis 18 Jahre: keine Spirituosen, Aperitifs oder Alcopops

Grün = ab 18 Jahren

Kontrollbänder bis zu 500 Exemplaren pro Farbe und Tag können Sie kostenlos über www.jugendschutz-zentral.ch bestellen.

Wie verhindern wir, dass Alkohol mitgebracht oder nach draussen genommen wird?

- ☐ Führen Sie allenfalls Körperkontrollen durch weibliches und männliches Personal am Eingang/Ausgang durch. So haben Sie auch das Abfall- und Scherbenproblem in der nahen Umgebung im Griff.

Wie können wir unsere präventiven Bemühungen vermarkten?

- ☐ Erwähnen Sie z.B. die Präventionsmassnahmen in der Medienarbeit.
- ☐ Schaffen Sie ein Qualitätslabel für ihre Anlässe (evtl. in Zusammenarbeit mit anderen Veranstaltenden).

DAS BARPERSONAL: EINSCHRÄNKEN BEIM EINSCHENKEN

Welche Punkte gehören ins Briefing für unser Barpersonal?

- ☐ Professionalität am Arbeitsplatz: Wer arbeitet, trinkt keinen Alkohol.
- ☐ Die Jugendschutzbestimmungen sind bekannt und werden konsequent angewendet.
- ☐ Beim Alkoholausschank Ausweis verlangen, sofern keine Eintritts-Alterskontrolle durchgeführt wurde.
- ☐ Personen warnen, die Jugendliche mit alkoholischen Getränken versorgen.

BENI ODERBOLZ

Altdorf

**«Kontrolle kann Widerstand hervorrufen.
Durch die Konfrontation würden sich Jugendliche
aber bestimmt mehr Gedanken machen,
warum solche Einschränkungen bestehen.»**



Wie können wir das Barpersonal sonst noch unterstützen?

- Gäste, die keinen Alkohol erhalten, reagieren oft aggressiv. Deshalb üben Sie den Umgang mit heiklen Situationen im Vorfeld.

Die 4 Regeln in der Kommunikation mit Jugendlichen an der Bar

- **Klare Haltung einnehmen**
Zeigen Sie Entschlossenheit. Ihre Grundhaltung zu Jugendschutz entscheidet massgeblich, ob Jugendliche Ihr «Nein» akzeptieren oder nicht.
- **Klarer Grund für die Verweigerung nennen**
Vereinfachen Sie die Situation, verweisen Sie auf die Tatsache ohne grosse Reden zu halten. Sprechen Sie konkret die Risiken an, die Sie eingehen, wenn Sie gegen das Alkoholgesetz verstossen.
Vermeiden Sie jedoch das einfache «Nein», geben Sie einen klaren Grund an.
- **Alkoholfreie Alternativen anbieten**
Bieten Sie alkoholfreie Alternativen an, schildern Sie diese auf eine attraktive Art und Weise und unterstützen Sie den Konsumenten bei seiner Wahl
- **Moralpredigt vermeiden**
Bleiben Sie so neutral wie möglich und führen Sie das Gespräch, ohne persönlich zu werden.

ROGER FILLIGER

Yucatan, Engelberg

«In den letzten Jahren hat sich das Verhalten der Jugendlichen in Bezug auf Substanzenmissbrauch stark verändert. Für mich als Beizer und Veranstalter bleiben meistens nur repressive Massnahmen (z.B. Mindestalter 20 J.), um mit dem Gesetz nicht in Konflikt zu kommen. Manchmal wünschte ich mir von den Jugendlichen mehr Selbstverantwortung und eine disziplinierte Haltung, damit solche Massnahmen nicht mehr nötig wären.»



PRAXISTIPP: GÄSTE STEMPELN!

Falls Sie keine Eintritts-Alterskontrolle durchführen und keine farbigen Kontrollbänder verwenden, können Sie trotzdem das Barpersonal entlasten: Nach der Überprüfung eines gültigen Ausweises an der Bar gibts für die Besucherinnen und Besucher einen fälschungssicheren Stempel: z.B. rot für Personen zwischen 16 und 18 Jahren, grün für Personen über 18 Jahren.

DAS BARANGEBOT: IT'S ALL IN THE MIX!

Bieten wir, wie es das Gesetz verlangt, eine Auswahl alkoholfreie Getränke preisgünstiger an als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge?

Ist unser Angebot an alkoholfreien Getränken für Jugendliche attraktiv?

- ☐ Führen Sie ein ausgewogenes Sortiment an nichtalkoholischen Getränken (mehr als nur Cola, Orangensaft und Mineral).
- ☐ Arbeiten Sie mit Getränkelieferanten zusammen und entwickeln Sie gemeinsam neue Ideen für die Bar.
- ☐ Bieten Sie alkoholfreie und ansprechend präsentierte Cocktails und Drinks an und unterstützen Sie die Konsumentin, den Konsumenten bei ihrer/seiner Wahl.
- ☐ Sorgen Sie mit einer mietbaren, alkoholfreien Saft- oder Milchbar für eine zusätzliche Attraktion.
- ☐ Verzichten Sie auf den Verkauf von Alcopops.



Wollen wir auf der Preisliste der alkoholischen Getränke die Altersfreigabe aufführen?

Wie können wir Gäste belohnen, die keinen Alkohol trinken?

☐ z.B. mit Happy Hour für nichtalkoholische Getränke

☐ z.B. schnellere Bedienung (durch getrennten Ausschank)

Sind die obligatorischen Hinweistafeln an der Bar angebracht?

☐ Hinweistafeln können Sie kostenlos bei der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und anderen Drogenproblemen (SFA) oder bei den Fachstellen (siehe Adresse auf Seite 35) bestellen.

SONDERFALL FESTWIRTSCHAFT!

Im Rahmen der kantonalen Gastwirtschaftsgesetze benötigt jeder öffentliche Anlass, bei dem Getränke oder Speisen gegen Entgelt abgegeben werden, eine Bewilligung. Die Gesuche um eine Bewilligung sind frühzeitig und fristgerecht vor der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde einzureichen.

URI: Amt für Arbeit und Migration, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

NIDWALDEN: Gemeinden

OBWALDEN: Gemeinden

SCHWYZ: Gemeinden

FABIA BARMETTLER

Stans

«Wenn man sich kontrolliert fühlt
in einem lockeren Ambiente,
das hat Einfluss auf den Alkoholkonsum.»

DAS RAHMENPROGRAMM: FÜR ABWECHSLUNG SORGEN!

Läuft an unserem Fest mehr als nur Konsumieren?

- ☐ Getrunken wird oft aus Langeweile: Bieten Sie Alternativen wie Tischfussball, Dart, Kartenspiele usw. an.

Wie beugen wir alkoholbedingten Unfällen vor?

- ☐ Im Eingangsbereich (innen und aussen) gut sichtbare und lesbare Plakate mit Telefonnummern von Taxis und die Abfahrzeiten des öffentlichen Verkehrs aufhängen. Nachtbus oder Rufbus nicht vergessen.
- ☐ Angeheiterte Personen am Ausgang auf ihre Fahrtüchtigkeit ansprechen und auf Wunsch ein Taxi organisieren.
- ☐ Mit einem Taxiunternehmen zusammenarbeiten: Taxi vor Ort.
- ☐ Bei grösseren Anlässen: Heimkehrservice organisieren (z.B. Teddybaer 1-4 für OW+NW, evtl. Rufbus, Sammel-Pendelbusse).

PRAXISTIPP: «BE MY ANGEL TONIGHT»

«Be my angel tonight» will jugendliche Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker motivieren, nüchtern zu bleiben und sich und ihre Kolleginnen und Kollegen am Ende der Party sicher nach Hause zu fahren. Nach dem Motto «wer fährt trinkt nicht – wer trinkt fährt nicht» werden motorisierte Besucherinnen und Besucher zu Beginn der Veranstaltung ermutigt, einen Schutzengel (Angel) zu bestimmen. Diese Angels verpflichten sich im Wissen um ihre Verantwortung, auf Alkohol und andere Drogen zu verzichten und erhalten im Gegenzug verbilligt alkoholfreie Getränke im Partylokal. Alle Angels werden registriert und mit einem farbigen Armband sichtbar gekennzeichnet. Mit ein bisschen Glück gewinnen sie am Schluss der Party sogar einen attraktiven Wettbewerbspreis.

Nähere Informationen geben die kantonalen Fachstellen (siehe Seite 35) oder sind unter www.bemyangel.ch erhältlich.



FREDY BOSSHARD

Projekt Momänt, Altdorf

«Bei der Durchführung eines Kinder- und Jugendlagers nehmen die Lagerregeln einen sehr wichtigen Stellenwert ein. Die Leiterteams sind gefordert, den Umgang von Genuss- und Suchtmitteln zu regeln. Dabei entstehen jedes Jahr neue, lebhafte Diskussionen um den Alkohol-, Nikotin- oder Cannabiskonsum. Wichtiges Element für die Leiterteams ist dabei die Reflexion der eigenen Vorbildfunktion. Mit diesem Modell sensibilisieren wir die Jugendlichen und fordern sie auf, Verantwortung wahrzunehmen.»

Wie können wir Besucherinnen und Besucher über Drogen informieren?

- Das Gefährdungspotenzial beim Konsum von Partydrogen ist meistens schwer abschätzbar und wird häufig unterschätzt. Deshalb ist es wichtig, Jugendliche auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen (Risikoreduzierung). Bestelladressen für Infomaterial finden Sie auf Seite 35.

PRAXISTIPP: JUGENDSCHUTZ-PROFIS FRAGEN!

Sind Sie unsicher, was gewisse Jugendschutzmassnahmen angeht? Es gibt Präventionsfachleute, die Sie kostenlos beraten und unterstützen (Adressen finden Sie auf Seite 35). Oder wenden Sie sich an andere Veranstalterinnen und Veranstalter und informieren Sie sich über deren Jugendschutzmassnahmen.

WER VERANSTALTET, TRÄGT VERANTWORTUNG – WIE VIEL?

Die Verantwortung für den Jugendschutz liegt nicht nur bei den Erziehungsberechtigten, sondern auch dort, wo Jugendliche ihre Freizeit verbringen. Da Ausgang und Alkoholkonsum eng miteinander verknüpft sind, spielen Sie als Veranstalterin und Veranstalter eine wichtige Rolle.

Ein Gespräch über Verantwortung mit dem Veranstalter Christophe Rosset.

Jugendliche wollen immer früher immer mehr erleben. Dieser Anspruch löst Unsicherheiten aus. Was dürfen Jugendliche im Ausgang überhaupt?

Christophe Rosset: Ab welchem Alter Kinder und Jugendliche Konzerte, Openairs, Fasnachtsanlässe, Badi- und Quartierfeste etc. besuchen dürfen, ist in den Kantonen nicht geregelt. Es liegt im Verantwortungsbewusstsein der Erziehungsverantwortlichen und der Veranstalter. Laut Gesetz dürfen Jugendliche unter 16 Jahren eine öffentliche Party besuchen, wenn die Erziehungsverantwortlichen die Erlaubnis geben. Veranstaltende haben immer die Freiheit, das Eintrittsalter für ihre Anlässe zu bestimmen.

Diese gesetzlichen Bestimmungen lassen viel offen. Wer trägt die Verantwortung?

Christophe Rosset: Veranstaltende sind nicht verantwortlich für die Entscheide der Erziehenden. Sie tragen jedoch die Verantwortung dafür, dass das Alkoholverbot für Kinder und Jugendliche eingehalten wird.

CHRISTIAN ISLER
Präsident JUKO Obwalden

«Im Jukopavillon finden Anlässe von Jugendlichen für Jugendliche statt. Jede/r kann Anlässe organisieren, wobei es völlig offen ist, wie diese Anlässe auszusehen haben. Das heisst automatisch, dass wir ein kulturell vielfältiges Programm anbieten können, das bei den Jugendlichen nicht zuletzt wegen der immer friedlichen Stimmung und der einzigartigen Jukoatmosphäre sehr gut ankommt. Das Konzept «Jugendliche für Jugendliche» hat sich bewährt!»



Wer riskiert eine Strafe, wenn an einer Veranstaltung gesetzeswidrig Alkohol an Jugendliche verkauft wird?

Christophe Rosset: Die Veranstalter sind verantwortlich für das Verhalten der Angestellten oder Helfenden. Sie können sich nur entlasten, wenn bewiesen ist, dass das Personal genügend instruiert und überwacht worden ist. Das Verkaufs- und Servicepersonal, welches dem Kind oder den Jugendlichen Alkohol ausschenkt oder verkauft, kann ebenfalls verantwortlich gemacht werden.

WAS SIE RISKIEREN

Bei Nichtbeachtung der Vorschriften riskieren der Veranstalter oder die verantwortliche Person ein Strafverfahren, eine Geldbusse, die bis zu 5 000 Franken gehen kann, oder einen Abbruch des Anlasses, der Konsequenzen wie den Verlust von Umsatz, Kunden und Image nach sich zieht.

ALLES, WAS RECHT IST!

Auf den Schutz jugendlicher Konsumentinnen und Konsumenten zielen verschiedene Gesetze und Regelungen ab. Hier finden Sie die wichtigsten Bestimmungen für Veranstaltungen in den Kantonen Nidwalden / Obwalden / Uri und Schwyz (Stand 1. Dezember 2008).

EIDGENÖSSISCHE BESTIMMUNGEN

Bundesgesetz über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG)

Das Alkoholgesetz untersagt in Artikel 41 den Verkauf im Laden sowie den Ausschank von gebrannten Wassern, das heisst Spirituosen, Produkten wie Wermut und Liköre sowie alkoholischen Mischgetränken an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Dies gilt landesweit.

«Verboten ist der Kleinhandel mit gebrannten Wassern durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.»

(41 Abs. 1 Bst. i AlkG)

Werbung geniesst grundsätzlich den verfassungsmässigen Schutz der Wirtschaftsfreiheit. In gewissen Bereichen wurde dieser Schutz eingeschränkt. Das gilt auch für alkoholische Getränke. In Bezug auf Kinder und Jugendliche sieht das Gesetz folgende Bestimmung vor:

«Verboten ist die Werbung für gebrannte Wasser an Veranstaltungen, an denen vorwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen oder die vorwiegend für diese bestimmt sind.»

(Art. 42b Abs. 3 Bst. e AlkG)

Weitere Infos: www.eav.admin.ch

Lebensmittelverordnung vom 23. November 2005 (LMV)

Unter die Werberestriktionen der Lebensmittelverordnung fallen sämtliche alkoholischen Getränke.

«Jede Anpreisung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren (Jugendliche) richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung:

- a. an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden;
- b. in Zeitungen, Zeitschriften oder andern Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind;
- c. auf Schülermaterialien (Schulmappen, Etuis, Füllfederhalter usw.);
- d. mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebälle;
- e. auf Spielzeug;
- f. durch unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche;
- g. an Kultur-, Sport- oder anderen Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden.»

(Art 4 VO über alkoholische Getränke)

Zur Abgabe alkoholischer Getränke regelt die LMV ausserdem:

«¹ Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.

² Sie dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung.

³ Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die nach Absatz 2 sowie nach der Alkoholgesetzgebung geltenden Mindestabgabalter hinzuweisen.

⁴ Alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben und Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten.

⁵ Alkoholische Getränke dürfen nicht mit gesundheitsfördernden Anpreisungen wie «stärkend», «kräftigend», «energiespendend», «für die Gesundheit», oder «tonisch» gekennzeichnet werden.

⁶ Bei süssen alkoholischen Getränken mit beliebiger Zusammensetzung, die organoleptisch mit alkoholfreien Süssgetränken wie Limonaden, Tafelgetränken, Nektaren, Fruchtsäften oder Eistee verwechselt werden können (z.B. «Alcopops»), sind folgende Hinweise anzubringen:

- a. «alkoholhaltiges Süssgetränk»; und
- b. «enthält x % vol Alkohol».

(Art 3 VO über alkoholische Getränke und Art. 11 LGV) (Stand 1. Dezember 2008)

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB)

Das Strafgesetzbuch beinhaltet eine Bestimmung zum Thema Alkohol und Jugend:

«Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.»

(Art. 136 StGB)

(Stand 1. Dezember 2008)

BESTIMMUNGEN FÜR DEN KANTON OBWALDEN

Gastgewerbegesetz vom 8. Juni 1997 (GGG)

«Verboten sind die Abgabe und der Verkauf

- a. Die Abgabe von nicht gebrannten alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten*
- b. Die Abgabe von gebrannten Wassern an Kinder und Jugendliche richtet sich nach dem Bundesrecht»*

(Art. 18 GGG)

«Alkoholführende Gastwirtschaften haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke preisgünstiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.»

(Art. 16 GGG)

BESTIMMUNGEN FÜR DEN KANTON NIDWALDEN

Gastgewerbegesetz vom 28. April 1996 (GGG)

«Verboten sind die Abgabe und der Verkauf

- a. Die Abgabe von alkoholischen Getränken an offensichtlich Betrunkene oder offensichtlich unter anderen Drogen stehende Personen sowie an Jugendliche unter 16 Jahren und die Abgabe gebrannter Wasser an Jugendliche*

unter 18 Jahren ist verboten.

- b.** *Werden alkoholhaltige Getränke an offensichtlich Betrunkene oder offensichtlich unter anderen Drogen stehende Personen abgegeben, sind daraus entstandene Forderungen nicht klagbar.»*

(Art.30 GGG)

«Alkoholführende Gastwirtschaften haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten, als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.»

(Art.28 GGG)

BESTIMMUNGEN FÜR DEN KANTON URI

Gastwirtschaftsgesetz vom 29. November 1998 (GWG)

«Alkoholische Getränke dürfen nicht abgegeben werden an:

a. *offensichtliche Betrunkene;*

b. *Jugendliche unter 16 Jahren;*

c. *Jugendliche unter 18 Jahren, wenn es sich um gebrannte Wasser handelt.*

Bei Mischgetränken richtet sich die Abgabe nach den Bestimmungen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung.»

(Art.12 GWG)

«In allen Gastgewerbebetrieben und bei allen Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, ist auch eine Auswahl der gebräuchlichsten alkoholfreien Getränke anzubieten.

Dabei ist eine Auswahl alkoholfreier Getränke preisgünstiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.»

(Art.11 GWG)

«Die verantwortliche Person hat persönlich dafür zu sorgen, dass in Ihrem Betriebsbereich bzw. während des Anlasses, den sie veranstaltet, Ruhe, Ordnung, Sicherheit, Anstand und Sitte bewahrt werden.

(Art.9 GWG)

BESTIMMUNGEN FÜR DEN KANTON SCHWYZ

Auszug aus dem Gastgewerbegesetz vom 10. September 1997

Verbot der Abgabe alkoholischer Getränke

Verboten ist bei den gastgewerblichen Tätigkeiten wie beim Handel die Abgabe von

- a. alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren;*
- b. Spirituosen oder verdünnten alkoholischen Getränken aus der Basis von Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren;*
- c. Alkoholischen Getränken an offensichtlich Betrunkene;*
- d. Alkoholischen Getränken mittels Automaten.*

(Art. 3 GGG)

Bewilligungsarten

Die Bewilligung kann zum Schutz der Gesundheit und der Jugend oder zu Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit mit Auflagen verbunden und an Bedingungen geknüpft werden.

(Art. 5 Abs. 4 GGG)

ADRESSTEIL: WER LIEFERT WAS?

INFO-MATERIAL (GRATIS)

Flyers für Jugendliche zu Tabak, Alkohol, Alcopops, Cannabis, Partydrogen usw.
Gratismaterial kann bestellt werden unter www.sfa-ispa.ch.

ANLAUF- UND AUSKUNFTSSTELLEN FÜR DIE ORGANISATION VON VERANSTALTUNGEN

Die Gemeindeverwaltung am Veranstaltungsort

gibt Auskunft über das Vorgehen beim Bewilligungsverfahren. Formulare sind ebenfalls dort erhältlich. Die Gesuche sind immer bei der Standortgemeinde einzureichen.

BERATUNG BEI PLANUNG/UMSETZUNG VON JUGEND- SCHUTZMASSNAHMEN AN VERANSTALTUNGEN

Obwalden

Fachstelle Gesellschaftsfragen
Jugend- u. Gesundheitsförderung
Dorfplatz 4
6061 Sarnen
Telefon 041 666 63 62
Jugendfoerderung@ow.ch

Uri

Kontakt Uri
Gemeindehausplatz 2
6460 Altdorf
041 874 11 80
mail@kontakt-uri.ch
www.kontakt-uri.ch

Nidwalden

Sozialamt Kanton Nidwalden
Sekretariat
Engelbergerstrasse 34
6370 Stans
Telefon 041 618 75 50
sozialamt@nw.ch

Schwyz

Gesundheit Schwyz
Gesundheitsförderung und
Prävention
Centralstrasse 5d
6410 Goldau
041 859 17 27
www.gesundheit-schwyz.ch
www.gesundheit-schwyz.ch

BEZUGSQUELLEN FÜR MATERIALIEN

Kontrollbänder zum Umsetzen der Jugendschutzbestimmungen

(bis zu 500 Ex. pro Farbe kostenlos)

www.jugendschutz-zentral.ch

oder direkt bei der zuständigen kantonalen Fachstelle (siehe S. 35)

Hinweisschilder, welche auf die gesetzlich vorgeschriebenen Alterslimiten aufmerksam machen

OW: Gesundheitsamt (siehe S. 35)

NW: Sozialamt (siehe S. 35)

URI: kontakt uri (siehe S. 35)

SZ: gesundheit schwyz (siehe S. 35)

oder über

SFA (Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme, Case postale 870, 1001 Lausanne, Tel. 021 321 29 11, www.sfa-ispa.ch)

Rezepte für alkoholfreie Cocktails

www.bluecocktailbar.ch / www.fachstelle-asn.ch / www.zepira.info

Miete Fahrsimulator

Fachstelle «Alkohol – am Steuer nie! (asn)»

www.fachstelle-asn.ch

Games (Spacebar/The Club), Alkoholschieber, Plakate usw.

Alles im Griff: www.alles-im-griff.ch/d/index.html

PRÄVENTION VOR ORT

Kein Alkohol am Steuer

«Be my Angel tonight» – ein Projekt des Blauen Kreuzes für die Sicherheit im Strassenverkehr

www.bemyangel.ch oder www.jugendschutz-zentral.ch

Weitere Adressen und Infos finden Sie unter www.jugendschutz-zentral.ch

WER STECKT HINTER «JUGENDSCHUTZ VERANSTALTEN»?

Das Projekt «Jugendschutz-zentral» ist von den Gesundheitsdirektionen der Kantone Obwalden, Nidwalden, Uri und Schwyz finanziert worden.

Für die Umsetzung verantwortlich:

OW/NW

Die Fachstelle Gesundheitsförderung und Prävention OW/NW engagiert sich für eine wirkungsvolle und professionelle Gesundheitsförderung und Suchtprävention in den beiden Kantonen.

URI

Die Fachstelle kontakt uri ist in der Jugend- und Elternberatung, in der Suchtberatung und in der Suchtprävention tätig und unterstützt entsprechende Präventionsprojekte.

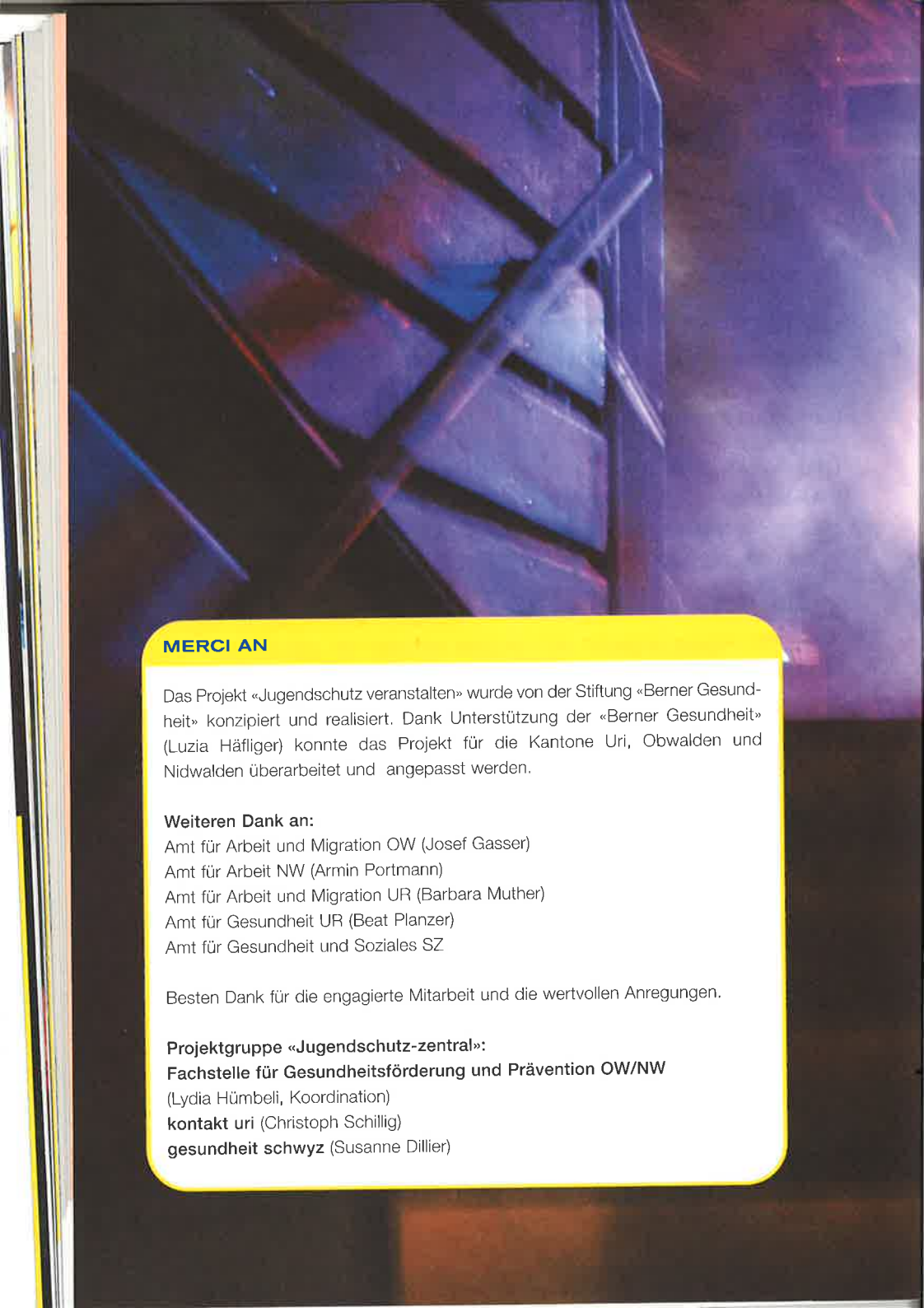
SZ

gesundheit schwyz engagiert sich für eine wirkungsvolle und professionelle Gesundheitsförderung und Suchtprävention.

IMPRESSUM

- Herausgeberin:** Fachstelle Gesundheitsförderung und Prävention OW/NW
kontakt uri / gesundheit schwyz
- Copyright:** Berner Gesundheit, Stiftung für Gesundheitsförderung und Suchtfragen, Kanton Bern; www.bernergesundheit.ch
- Gestaltung:** duplex_bern
- Fotos:** Annette Boutellier
- Porträtfotos:** Heinz Baumann, Altdorf / Urs Flüeler, Stans / Franz Kälin, Einsiedeln
- Druck:** GISLER DRUCK AG, Altdorf
- Auflage:** 10 000 Exemplare
- Finanzierung:** Gesundheitsdirektionen OW/NW/UR/SZ
- Vertrieb:** Fachstelle Gesundheitsförderung und Prävention OW/NW
kontakt uri / gesundheit schwyz

August 2008



MERCI AN

Das Projekt «Jugendschutz veranstalten» wurde von der Stiftung «Berner Gesundheit» konzipiert und realisiert. Dank Unterstützung der «Berner Gesundheit» (Luzia Häfliger) konnte das Projekt für die Kantone Uri, Obwalden und Nidwalden überarbeitet und angepasst werden.

Weiteren Dank an:

Amt für Arbeit und Migration OW (Josef Gasser)
Amt für Arbeit NW (Armin Portmann)
Amt für Arbeit und Migration UR (Barbara Muther)
Amt für Gesundheit UR (Beat Planzer)
Amt für Gesundheit und Soziales SZ

Besten Dank für die engagierte Mitarbeit und die wertvollen Anregungen.

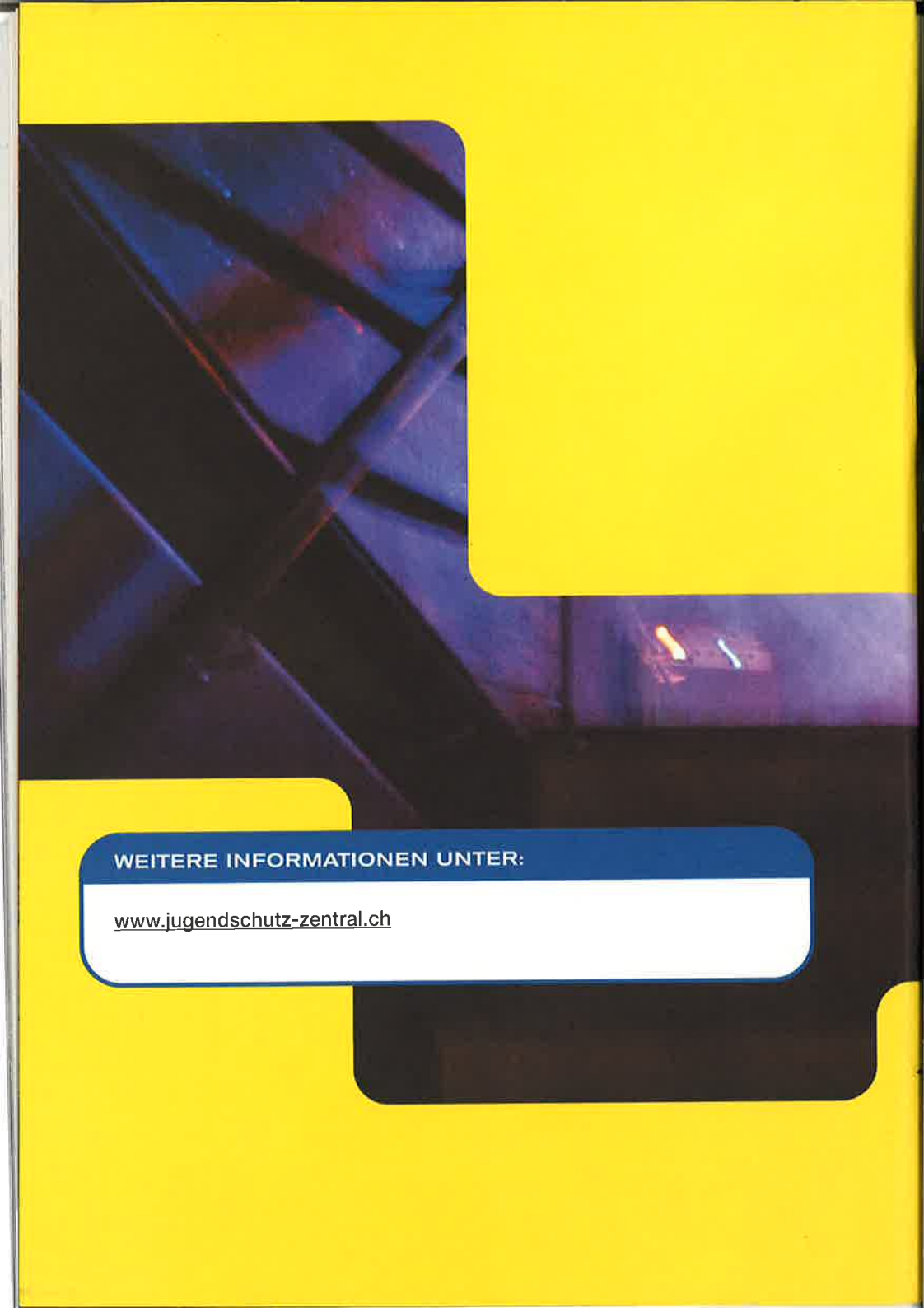
Projektgruppe «Jugendschutz-zentral»:

Fachstelle für Gesundheitsförderung und Prävention OW/NW

(Lydia Hümbeli, Koordination)

kontakt uri (Christoph Schillig)

gesundheit schwyz (Susanne Dillier)



WEITERE INFORMATIONEN UNTER:

www.jugendschutz-zentral.ch